



Kulturförderrichtlinien der Stadt Coburg

1 Vorbemerkung

Die kulturellen Einrichtungen, Vereine, Organisationen, Initiativen und Akteure sind die zentralen Säulen des kulturellen Lebens der Stadt Coburg. Ziel der Kulturförderrichtlinien der Stadt Coburg ist es, deren Aktivitäten und Engagement zu sichern und zu stärken, so dass für die kulturinteressierte Öffentlichkeit ein attraktives, qualitätsvolles und vielseitiges Angebot in Coburg bereitgehalten wird.

Die Stadt Coburg fördert die Akteure und Institutionen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel als freiwillige Leistung, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird nur für Vorhaben und Einrichtungen gewährt, die im Stadtgebiet Coburg stattfinden und unmittelbar das kulturelle Leben vor Ort bereichern.

Nicht möglich ist eine Mehrfachförderung durch die Stadt Coburg. Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstalter bzw. Veranstaltungen rein kommerzieller Ausrichtung. Nicht gefördert werden außerdem Benefizveranstaltungen.

Die Stadt Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Förderung erfolgt auf Antrag, in Form von Zuschüssen an Institutionen oder Kulturanbieter (passive Förderung). Daneben unterstützt die Kulturabteilung der Stadt Coburg Akteure und Institutionen durch Beratungsleistungen, durch Hilfestellung bei der Suche nach Räumlichkeiten und Drittmitteln, Präsentation im Internetangebot der Stadt Coburg, Auslage und Verteilung von Werbemitteln (aktive Förderung).

Die Antragsadresse lautet: Stadt Coburg, Amt für Schulen, Kultur und Bildung, Kulturabteilung, Steingasse 18, 96450 Coburg. Die Antragsformulare sind in Papierform in der Kulturabteilung oder als Datei zum Herunterladen auf den Internetseiten der Kulturabteilung Stadt Coburg erhältlich: www.coburg.de/kultur.

2 Regelmäßige Förderung

Die regelmäßige Förderung erfolgt in Form eines jährlichen Zuschusses, der einmalig beantragt werden muss.

2.1 Zweckgebundene Förderung

Eine regelmäßige Förderung kann zweckgebunden erfolgen.

Zweckgebunden fördert die Stadt Coburg unter anderem Bürgervereine sowie Chorleiter und Dirigenten zur Unterstützung des Vereinszwecks.

Im Falle der Bürgervereine sind Kriterien der Zuschussbemessung die Anzahl der Vereinsmitglieder und der Anteil der Vereinsmitglieder an der Stadtteilbevölkerung. Im Falle der Chorleiter und Dirigenten ist die Grundlage der Zuschussbemessung die Anzahl der Übungsstunden des Vorjahres.

2.2 Institutionelle Förderung

Regelmäßig gefördert werden können Institutionen und Vereine, die ihren Sitz in Coburg haben, als eingetragener Verein registriert sind, mindestens seit drei Jahren in Coburg bestehen und aktiv arbeiten. Die Höhe des Zuschusses wird jedes Jahr anhand festgelegter Kriterien neu berechnet.

2.2.1 Grundlage der Zuschussberechnung

Grundlage der Berechnung ist ein fester Sockelbetrag. Kriterien für die Zuschussbemessung sind:

- Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder (fester Betrag)
- Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder unter 25 Jahren (fester Betrag)
- Anzahl der öffentlichen Veranstaltungen (jährlich variabler Betrag)

2.2.2 Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Anträge sind bei der Stadt Coburg, Kulturabteilung, unaufgefordert bis spätestens 31. Januar des Förderjahres einzureichen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- Anzahl der aktiven Mitglieder¹
(Stand 31. Dezember des Vorjahres)
- Anzahl der aktiven Mitglieder unter 25 Jahren¹
(Stand 31. Dezember des Vorjahres)
- Anzahl der öffentlichen Veranstaltungen²

¹ Aktive Mitglieder sind diejenigen, die Mitgliedsbeiträge gemäß Satzung entrichten, unmittelbar oder mittelbar an den förderfähigen Aktivitäten des Vereins mitwirken, indem sie z.B. aktiv singen oder musizieren, Vorbereitungen treffen, an der Durchführung beteiligt sind, etc.

² Nicht angerechnet werden Veranstaltungen, die bereits im Rahmen der Einzelprojektförderung gefördert werden.

(Stand 31. Dezember des Vorjahres,
quantitativer Nachweis durch Meldung der Anzahl des Vorjahres,
qualitativer Nachweis z.B. durch Vorlage von Presseberichten, Programmheften, Plakaten
etc.)

Die Stadt Coburg behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden und verspätet eingegangene Anträge können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über Neuanträge trifft der Kultur- und Schulsenat.

Die Auszahlung erfolgt nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltes der Stadt Coburg.

Bei Zuschüssen über 512 Euro muss ein Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (muss u.a. Verwendung der Mittel und erzielten Erfolg beinhalten) und Nachweisen über die tatsächlich stattgefundenen Veranstaltungen (u.a. Programmhefte, Flyer, Plakate, Presseberichte, etc.). Der Verwendungsnachweis muss von den Verantwortlichen unterschrieben (Name und Funktion bitte in leserlicher Schrift) und mit einem Stempel der Einrichtung versehen werden.

Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises kann eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich zeigt, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht wurde.

3 Vertraglich vereinbarte Förderung

In einzelnen Fällen kann eine vertraglich vereinbarte Kulturförderung erfolgen, die sich von der übrigen Förderung abgrenzt. Die Entscheidung über Neuanträge trifft der Kultur- und Schulsenat.

Die Auszahlung erfolgt nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltes der Stadt Coburg.

Bei vertraglich vereinbarten Zuschüssen über 512 Euro muss ein Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (muss u.a. Verwendung der Mittel und erzielten Erfolg beinhalten) und Nachweisen über die tatsächlich stattgefundenen Veranstaltungen (u.a. Programmhefte, Flyer, Plakate, Presseberichte, etc.). Der Verwendungsnachweis sollte neben der/ den Unterschrift/den des Verantwortlichen und ggf. der Kassenprüfer auch mit einem Stempel der Einrichtung versehen werden.

Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises kann eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich zeigt, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht wurde.

4 Künstler- und Nachwuchsförderung

4.1 Coburger Rückert-Preis

Seit 2008 verleiht die Stadt Coburg den mit 7.500 Euro dotierten Coburger Rückert-Preis in Erinnerung an den berühmten Orientalisten, Dichter, Übersetzer und Sprachforscher Friedrich Rückert, der 1820-1866 in Coburg gelebt und gearbeitet hat. Mit der Einrichtung des Coburger Rückert-Preises folgte die Stadt Coburg einer Initiative von Oskar Ohler (Ehrenvorsitzender des Coburger Literaturkreises e. V. und Initiator von „Coburg liest!“).

Der Preis will ganz nach dem Motto Rückerts „Weltpoesie ist Weltversöhnung“ einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Rückert hat sich mit 44 Sprachen befasst, wobei die des Nahen und Mittleren Ostens den Schwerpunkt seiner Arbeit bildeten. Daher wird der Coburger Rückert-Preis an Autorinnen und Autoren aus dem arabischen, iranisch/afghanischen, türkischen, indischen und anderen relevanten Sprachräumen verliehen.

Voraussetzung für die Auszeichnung ist der literarische Anspruch der (in ihrer Muttersprache verfassten) Werke und die Verfügbarkeit ihrer Übersetzung ins Deutsche im Buchmarkt als Einzelwerk sowie die Einhaltung der Charta des Internationalen P.E.N.

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine dreiköpfige Jury. Nähere Details s. Richtlinien für die Vergabe des Coburger Rückert-Preises.

4.2 Förderpreis der Stadt Coburg für junge Künstler

Die Stadt Coburg verleiht zur Auszeichnung junger Künstler, die auf dem Gebiet der Musik und der bildenden Kunst besonders anerkennenswerte Leistungen erbracht haben, alle drei Jahre einen Förderpreis.

Als Empfänger eines Förderpreises kommen junge Künstler in Frage, die

- a) mindestens 14 Jahre alt sind, aber das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- b) in Coburg geboren sind oder deren Wohn- und Ausbildungsort Coburg ist oder war.

Auf dem Gebiet der bildenden Kunst ist eine Abweichung der Altersgrenze möglich. Das Höchstalter darf 35 Jahre nicht überschreiten. Nähere Details s. Richtlinien für die Vergabe der Förderpreise der Stadt Coburg für junge Künstler.

5 Einzelprojektförderung

5.1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Coburg unterstützt einzelne kulturelle Vorhaben durch eine Projektförderung. Sie ist grundsätzlich für alle künstlerischen und kulturellen Bereiche möglich.

Pro Institution/ Verein ist ein Antrag auf Einzelprojektförderung pro Jahr möglich.

Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden und kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

In folgenden Fällen kann eine mehrjährige Förderung von bis zu drei Jahren bewilligt werden:

- für ein mehrjähriges in sich abgeschlossenes Projekt
- als Impulsförderung im Sinne einer Anschubfinanzierung, wer eine Bereicherung des lokalen Kulturlebens insbesondere durch innovative Ansätze aufzeigen kann. Ein Anspruch auf anschließende Förderung besteht nicht.

5.2 Voraussetzung für die Förderung

Die Projektförderung kann gewährt werden, wenn das zu fördernde Projekt das kulturell- gesellschaftliche Leben der Stadt Coburg bereichert.

Das Vorhaben muss in Coburg stattfinden. Besonders förderungswürdig sind Projekte, die qualitativ herausragend sind und/ oder neue künstlerische Ansätze verfolgen und/ oder ein Zielpublikum von mindestens 200 Personen anvisieren und/ oder sich an sozial benachteiligte Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und/ oder unter 25-Jährige richten. Nicht förderfähig sind Druckvorhaben und Einzelpersonen.

Förderfähig sind lediglich ungedeckte Kosten und max. 30 Prozent der Gesamtkosten. Der Höchstförderbetrag beträgt 1.500 Euro.

5.3 Antragstellung und Bewilligung

Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und mit einem gesicherten Finanzierungsplan bis spätestens zwölf Wochen vor Durchführung des Vorhabens bei der Stadt Coburg einzureichen. Er ist vollständig auszufüllen und von dem für das Projekt Verantwortlichen zu unterschreiben.

Im Antrag muss angegeben werden, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe können nur Nettobeträge berücksichtigt werden.

Die Stadt Coburg behält sich vor, zusätzliche Angaben und Unterlagen zu fordern, wenn dies für das Entscheidungsverfahren, insbesondere für die Sicherstellung der Finanzierung, erforderlich ist.

Die Projektförderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Die Projektförderung wird nach der Veranstaltung und nach der Vorlage eines Verwendungsnachweises, frühestens jedoch nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltes der Stadt Coburg, überwiesen. Der Verwendungsnachweis muss alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des bezuschussten Projekts nachvollziehbar auflisten, gegebenenfalls auch noch ausstehende Kosten und Einnahmen (z. B. aus Zuwendungen Dritter). Die Stadt Coburg behält sich vor, entsprechende Belege zur tatsächlichen Überprüfung anzufordern. Außerdem muss der Verwendungsnachweis einen Sachbericht über den Einsatz der Fördermittel und den erzielten Erfolg enthalten.

5.4 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Einzelprojektförderung

Spätestens acht Wochen nach Durchführung des Projektes, soweit im Einzelfall keine andere Frist bestimmt wurde, ist unaufgefordert ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der die tatsächlichen Ausgaben den Einnahmen anhand von Belegen gegenüberstellt. Außerdem ist ein Sachbericht über die Verwendung der Fördermittel und den erzielten Erfolg beizufügen.

Die Belege werden nach erfolgter Prüfung zurückgegeben.

Wird versucht, die Förderung durch Falschangaben zu erlangen, kommt es zu einem dreijährigen Ausschluss aus der Kulturförderung der Stadt Coburg. Sollten im Nachhinein Tatsachen bekannt werden, die dem Zuwendungszweck zuwider laufen, werden die Fördermittel zurückgefordert.

Grundsätzlich ist eine Bezuschussung über ein Defizit hinaus nicht möglich.

Auf die Förderung durch die Stadt Coburg ist auf den Werbemitteln durch den Satz „Mit freundlicher Unterstützung der Kulturabteilung Stadt Coburg“ – jedoch ohne Verwendung des städtischen Logos – hinzuweisen.

6 Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinien der Stadt Coburg treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

1. Juni 2016

Kulturabteilung Stadt Coburg